

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

In unserer Stadt befinden sich viele Straßen und Wege in einem schlechten Zustand. Das notdürftige Ausbessern der Schadstellen hält sich jedoch nur über einen geringen Zeitraum. Über kurz oder lang muss die Stadt die Straße umfangreich sanieren.



Für solche Ausbaumaßnahmen, die die komplette Straße oder nur Teile wie Fahrbahn, Gehwege oder Beleuchtung betreffen, sind die Städte und Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz verpflichtet, Ausbaubeiträge zu erheben.



Im Mai 2020 hat der Landesgesetzgeber das KAG mit der Folge geändert, dass **künftig nur noch wiederkehrende Ausbaubeiträge** zu erheben sind; Einmalbeiträge sollen nur noch in Ausnahmefällen eine Rolle spielen.

Bedeutung für die Stadt Neustadt an der Weinstraße

Das gesamte Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße wird in sogenannte Abrechnungseinheiten aufgeteilt. Die Aufteilung ist notwendig, damit das verfassungsrechtliche Gebot eines konkret-individuellen Lagevorteils beitragspflichtiger Grundstücke gewahrt bleibt. Für die Bildung der einzelnen Einheiten sind nach der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, die Topographie wie bspw. die Lage von Bahnanlagen, größeren Straßen sowie rechtliche Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen und nicht zuletzt die Einwohnerzahl als Kriterien beziehungsweise Letzteres als Orientierungswert heranzuziehen. Derzeit gehen wir von insgesamt **18 Abrechnungseinheiten** aus.

Die Abrechnungseinheiten können Sie sich aktuell auf einer Übersichtskarte im Internet auf der Homepage **www.neustadt.eu** unter der Rubrik „Bürger & Leben / Planen, Bauen, Wohnen / Straßenausbaubeiträge“ anschauen.



Informationsquellen

Weitere Informationen, insbesondere über den aktuellen Sachstand der Einführung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge sowie die entsprechenden Satzungen, finden Sie ebenfalls auf der Homepage unserer Stadt.



Selbstverständlich beantworten wir aber auch persönlich Ihre Fragen zum Thema „Ausbaubeiträge“. Sie erreichen die Beitragserhebungsstelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung unter der Telefonnummer

06321 855 – 1771.

Gerne können Sie Ihr Anliegen auch schriftlich über den Postweg (Anschrift siehe Impressum) oder per E-Mail an

beitraege@neustadt.eu

an uns richten.



Impressum (V. i. S. d. P.):
Stadt Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße
fon: 06321 855 – 0 mail to: info@neustadt.eu

Wiederkehrende Beiträge - ein Überblick über die wichtigsten Fragen

Wie unterscheidet sich der bisherige Einmalbeitrag vom „neuen“ wiederkehrenden Beitrag?

Bei dem Einmalbeitrag werden für eine Ausbaumaßnahme an einer Straße (Verkehrsanlage) nur die angrenzenden beitragspflichtigen Grundstücke zum Ausbaubeitrag herangezogen.

Bei dem wiederkehrenden Beitrag werden für sämtliche Ausbaumaßnahmen in der Abrechnungseinheit die beitragspflichtigen Grundstücke in dieser Einheit zum Ausbaubeitrag herangezogen.

Wer muss den wiederkehrenden Beitrag bezahlen?

Zahlungspflichtig ist/sind die/der Grundstückseigentümer*in oder dinglich Nutzungsberechtigte(n) (z. B. bei Nießbrauch).

Wie wird mein Grundstück veranlagt?

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung nach Art und Maß der Nutzung (Zuschlag für Vollgeschosse und z. B. für gewerbliche (Teil-)Nutzung).

Kann der wiederkehrende Beitrag auf die Mieter umgelegt werden?

Nach der zurzeit herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung kann der wiederkehrende Beitrag nicht auf die Mieter umgelegt werden.

Wird sich die Stadt an den Aufwendungen für die Ausbaumaßnahmen beteiligen?

Für jede Abrechnungseinheit wird ein Gemeindanteil (städtischer Anteil) in der Satzung festgesetzt. Er beträgt mindestens 20% der beitragsfähigen Aufwendungen.

Muss ich jedes Jahr Ausbaubeiträge bezahlen?

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt wiederkehrende Beiträge nach dem sogenannten A-Modell. Dies bedeutet, Sie zahlen nur dann einen wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag, wenn in der Abrechnungseinheit, in der Ihr Grundstück liegt, im Kalenderjahr auch Ausbaumaßnahmen durchgeführt wurden und die Stadt hierfür tatsächlich Auszahlungen getätigt hat. Der wiederkehrende Ausbaubeitrag ist also keine „Spardose“, in die jährlich ein gleichbleibender Betrag eingezahlt und für zukünftige Ausbaumaßnahmen angesammelt wird.

Als Faustregel kann man festhalten:

Keine Maßnahme ➡ **keine Kosten** ➡ **keine Beitragsfestsetzung**

Muss ich wiederkehrende Beiträge bezahlen, wenn ich vor wenigen Jahren zu Einmalbeiträgen herangezogen wurde?

Beitragspflichtige Grundstücke in der Abrechnungseinheit, die in jüngster Vergangenheit Einmalbeiträge gezahlt haben, werden für einen festgelegten Zeitraum von der Zahlung wiederkehrender Beiträge verschont. Der Zeitraum wird in der Satzung festgelegt.

Werde ich vor der Festsetzung eines Beitrages informiert?

Die Stadt verschickt vor Beitragserhebung ein entsprechendes persönliches Informationsschreiben, u. a. mit den zugrunde gelegten Grundstücksdaten.

Mehr **FAQs** finden Sie auf der Homepage unserer Stadt.



Informationen über STRAßENAUSBAUBEITRÄGE

Stand: Oktober 2022